

ASV 1953 Gießen

# Schutz vor Kindeswohlgefährdung

Der Vorstand

Tim Karl  
19.12.2019

## Gliederung

1. Beauftragte Personen zum Kindeswohl ASV 1953 Gießen
- 2.1 Kinderschutz ASV 1953 Gießen
- 2.2 Öffentlichkeitsarbeit
3. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln
4. Führungszeugnis
5. Beratung
6. Seminare, Unterweisungen und Qualifizierungsmaßnahmen
7. Interventionsplan

# **1. Beauftragte Personen zum Kindeswohl ASV 1953 Gießen**

Björn Watzke  
Jugendleiter  
Carlo-Mierendorff-Straße 21  
35398 Gießen  
Tel.: 0151/65610961

Andreas Schneider  
Stellv. Vorsitzender  
Krofdorfer Straße 176  
35398 Gießen  
Tel.: 0172/3606140

## 2.1 Kinderschutz ASV 1953 Gießen

Der ASV 1953 Gießen e.V. hat die Vorgaben und das Vorgehen der Sportjugend Hessen, des Sportamtes der Stadt Gießen, sowie des Landessportbundes Hessen e.V. für die Konzepterstellung Kinderschutz übernommen, sowie die Hinweise der Wildwasser Gießen e.V. hierzu berücksichtigt.

Quelle: <http://www.sportjugend-hessen.de/gesellschaft/kindeswohl/>

Sportvereine dürfen bei Kindeswohlgefährdung nicht wegschauen, sondern sollen eine Kultur des Hinsehens leben. Das heißt, Kinderschutz ist im Verein verankert und es gibt ein gemeinsames Verständnis davon, wie für das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Verein gesorgt wird.

Der ASV 1953 Gießen ist in der Lage, Probleme wahrzunehmen und hat den Mut diese anzusprechen.

Konkret heißt das:

- Der Vorstand hat das Thema aufgenommen und geeignete Ansprechpersonen gefunden.
- Diese Ansprechpersonen nehmen an einer Qualifizierungsmaßnahme teil und sind im Verein bekannt.
- Bei Meldungen von Verdachtsfällen zum Thema Kindeswohlgefährdung ist diese Ansprechperson verantwortlich, den Ablauf der Interventionsmaßnahmen gemäß des Interventionsplanes des ASV 1953 Gießen durchzuführen.
- Die Ansprechperson für Kindeswohl nimmt als Beisitzer an den regelmäßigen Vorstandssitzungen teil. In jeder Sitzung ist das Thema Kindeswohl fester Bestandteil der Tagesordnung. Somit ist gewährleistet, dass ein Austausch mit den Abteilungen, sowie dem Vorstand des Vereins über Themen, die das Kindeswohl betreffen, regelmäßig stattfindet.
- Alle im Jugendbereich tätigen Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Betreuer/innen müssen sich mit diesem Thema befassen und folgende Unterlagen vorweisen:
  - Vorlage erweitertes Führungszeugnis – Prüfung durch den Vorstand, ggfs. Ablehnung der Person als Trainer/innen im Jugendbereich.
  - Unterzeichnung des Verhaltenskodexes und der Verhaltensregeln zum Kindeswohl

- verpflichtende Teilnahme an externer Fortbildung zum Thema Kindeswohl. (z.B. Infoveranstaltungen Wildwasser Akademie)

Damit die oben genannten Vorgaben eingehalten und durchgeführt werden wird dies durch unseren Vorstand überwacht und geleitet. Außerdem werden Termine und Fortbildungsunterlagen an die jeweilige Abteilung bzw. Übungsleiter weitergeleitet. Hier werden unter anderem auch Führungszeugnisse und Teilnahmebestätigungen verwaltet und sortiert. Falls diese Vorgaben durch einen Übungsleiter nicht erfüllt werden, wird der Übungsleiter in unserem Verein abgelehnt.

## 2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Der ASV 1953 Gießen verweist auf die Vereinseigene Homepage, wo das Konzept und der Interventionsplan des Themas Kinderschutz zu finden ist.

<http://www.asv1953giessen.de/>

## 3. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Der ASV 1953 Gießen hat den Verhaltenskodex des Landessportbund Hessen e.V. übernommen. Dieser Verhaltenskodex muss von allen mit der Kinder- und Jugendarbeit beauftragten Personen unterzeichnet und dem Vorstand übergeben werden. Dem Verhaltenskodex beigefügt sind Verhaltensregeln zum Thema Kindeswohl. Diese geben konkrete Hinweise zum Verhalten im Trainingsalltag. Hierüber wird ein schriftlicher Nachweis geführt und im Verein abgeheftet und verwaltet.



Kindeswohl-Verhaltenskodex\_Verhalten

## **4. Führungszeugnisse**

Von allen Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen übernehmen oder in der Lage sind alleine Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, wird ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage und Prüfung durch den Vorstand eingefordert. Dieser kann auf Grund von Eintragungen im oben genannten Führungszeugnisses eine Ablehnung der Person und der damit verbundenen Tätigkeit im Jugendbereich des ASV 1953 Gießen aussprechen.

## **5. Beratung**

Jugendliche, Eltern und Trainer können sich jeder Zeit an die im Verein beauftragten Personen wenden. Personen- und Vereinsdaten werden immer vertraulich behandelt; d. h. der Name eines Informanten oder der Vereinsname muss nicht genannt werden, bzw. wird an niemanden weitergeleitet. Die Beauftragten sind pädagogisch geschult und kooperieren mit externen Fachberatungsstellen.

## **6. Seminare, Unterweisungen und Qualifizierungsmaßnahmen**

Die beauftragten Personen des ASV 1953 Gießen zum Kindeswohl nehmen regelmäßig an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen teil. Nach Teilnahme werden die jeweiligen Trainer/Betreuer intern über Neuerungen zum Thema Kindeswohlgefährdung unterrichtet und informiert.

# 7. Interventionsplan

Der ASV 1953 Gießen unterscheidet zwischen internen und externen Interventionsfällen und hat nachfolgende Melde- und Entscheidungskette innerhalb des Vereins kommuniziert und ausgearbeitet. Der Verein verfügt über Kenntnisse des regionalen Hilfenetzes und benutzt eine Liste der insoweit erfahrene Fachkräfte (Stand März 2015).



IseF-Liste.pdf

## 7.1 Interne Interventionsfälle:

Gibt es Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder/Jugendliche oder Übungsleiter/innen aus dem Verein hat der/die Beobachtende die Kindeswohlbeauftragte schriftlich zu informieren.

Der Kindeswohlbeauftragte bewertet anschließend, ob es sich um konkrete Angaben oder Beobachtungen zu Übergriffen im Sinne von unmittelbar erlebten und belegbarem Wissen bzw. Mitteilungen durch Dritte handelt oder um unkonkrete Angaben bzw. Beobachtungen zu Übergriffen, die lediglich einen Verdacht darstellen, bzw. ob ein sofortiger Schutz notwendig ist oder dieser als nichtnotwendig eingestuft werden kann.

- Infolge der Bewertung, dass es sich um belegbares konkretes Wissen handelt, wird der Kindeswohl-Beauftragte unter Information des 1. Vorsitzenden und (soweit von den Beschuldigungen nicht betroffen) des Jugendleiters eine sofortige Trennung von der beschuldigten Person und dem betroffenen Kind/Jugendlichen vornehmen. Dieser Vorgang ist schriftlich zu dokumentieren und abzulegen.
- Nach der Trennung der beschuldigten Person und dem betroffenen Kind/Jugendlichen suchen der Kindeswohl-Beauftragte und die meldende Person das Gespräch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Gemeinsam wird eine Einschätzung vorgenommen, an deren Ende im Falle einer Gefährdung oder dem Fehlen wichtiger Informationen die Planung weiterer Handlungsschritte zusammen mit der Fachkraft steht oder aber im Falle einer Negativeinschätzung der Untersuchungs- und Kommunikationsvorgang abgeschlossen wird. Beide Vorgänge sind schriftlich zu dokumentieren.
- Handelt es sich nach Einschätzung des Kindeswohl-Beauftragten bei den Beobachtungen der meldenden Person bloß um einen Verdacht sucht er zusammen mit der meldenden Person das Gespräch mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF). Gemeinsam wird eine Einschätzung vorgenommen, an deren Ende im Falle einer Gefährdung

oder dem Fehlen wichtiger Informationen die Planung weiterer Handlungsschritte zusammen mit der Fachkraft steht oder aber im Falle einer Negativeinschätzung der Untersuchungs- und Kommunikationsvorgang abgeschlossen wird. Beide Fälle sind schriftlich zu dokumentieren.

## **7.2 Externe Interventionsfälle:**

Gibt es Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung, sei es im familiären Bereich oder im außerfamiliären (z.B. schulischen) Bereich, hat der/die Übungsleiter/in den Jugendleiter schriftlich zu informieren. Sofern sich der/die Übungsleiter/in nicht sofort oder direkt an die Kindeswohl-Beauftragte wendet, hat der Jugendleiter diese Beobachtungen zu kommunizieren.

Der Kindeswohlbeauftragte entscheidet anschließend, ob ein sofortiger Schutz notwendig ist oder dieser als nicht notwendig eingestuft werden kann. Die Entscheidung, dass kein sofortiger Schutz notwendig ist, resultiert aus der gemeinsamen Fallberatung von Kindeswohl-Beauftragten und Übungsleiter/in, bei der das Gefährdungsrisiko ggf. mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (z.B. Unter Zuhilfenahme der Beratungsstelle von Wildwasser Gießen e.V.) abgewogen wird. Endet die Beratungsphase mit einer negativen Einschätzung endet das Verfahren an dieser Stelle, auch dies muss schriftlich erfolgen.

- Entscheiden der Kindeswohl-Beauftragte und der/die Übungsleiter/in nach dem Gespräch mit der Fachkraft, dass eine Gefährdung vorliegt, werden weitere Handlungsschritte in Kommunikation mit der Fachkraft und mit dem Jugendamt eingeleitet. Es erfolgt die Mitteilung an den Jugendleiter und an den 1. Vorsitzenden.
- Entscheidet der Kindeswohlbeauftragte, dass ein sofortiger Schutz notwendig ist, teilt er dies (ggf. nach Rücksprache mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft) dem Jugendamt oder der Polizei mit. Dieser Vorgang ist schriftlich zu dokumentieren. Gleichzeitig ist der Jugendleiter und der 1. Vorsitzende zu informieren. Auch dies ist schriftlich zu dokumentieren